

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anzeigenaufträge sind innerhalb des im Vertrag vereinbarten Zeitraumes abzuwickeln.
2. Die Annahme eines Anzeigen- oder Beilagenauftrages kann nach einheitlichen Grundsätzen wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
3. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete und beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
4. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungshelfen. Eine Haftung des Verlags für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
5. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
6. Der Kunde erhält einen Korrekturabzug und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit des zurückgesandten Korrekturabzugs. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Korrekturabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
7. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung nach 14 Tagen zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
8. Im Verzugsfalle werden für jede Mahnung Euro 5,00 berechnet. Ferner werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über den Basiszinssatz ab dem Datum der ersten Mahnung vereinbart, soweit der Gläubiger nicht höhere Verzugszinsen nachweisen kann.
9. Der Verlag liefert jeweils sofort nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen Vollbeleg mit Rechnung.
10. Wenn der Kunde notwendige Druckvorlagen oder digitale Daten nicht zur Verfügung stellt, oder eine vereinbarte Anzeigenschaltung nicht vorgenommen werden kann, so wird eine 100%ige Abstandsrechnung über die gesamte Vertragslaufzeit erstellt, wenn der Auftraggeber nach mehrmaligem Anschreiben nicht bereit ist, seinen Vertrag zu erfüllen.
11. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter CDs, PDFs und weiterer digitaler Daten hat der Auftraggeber zu bezahlen.
12. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20% sinkt. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vor dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Bescheid gibt, dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten könnte.
13. Erscheint eine Ausgabe nicht oder wird in ein anderes Quartal verschoben, erlischt der Anzeigenauftrag nicht, sondern wird nachgeholt

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

- a) Der Verlag haftet dem Kunden gegenüber; gleich aus welchem Rechtsgrund, seien es vertragliche, vorvertragliche, nebenvertragliche oder außervertragliche, insbesondere deliktische Ansprüche, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Mangelfolgeschäden haftet der Verlag nur insoweit, als diese Schäden sich aus typischen Schadensabläufen ergeben.
- b) Für sämtliche Aufträge, auch wenn sie durch Verlagsvertreter oder sonstige Annahmestellen angenommen wurden, behält sich der Verlag die Ablehnung vor.
- c) Für den Fall, dass ein Teil oder das gesamte Inserat gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt, steht dem Verlag das Recht zu, die Anzeigenformulierung entsprechend zu verändern.
- d) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckvorlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- e) Ist ein Anzeigenvertrag ganz oder teilweise unwirksam, so behält er im Übrigen seine Gültigkeit, die weggefallene Klausel ist durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.
- f) Bestimmte Platz- und Datenvorschriften des Auftraggebers sind nur bindend, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt werden.
- g) Der Anzeigenvertrag kann nur schriftlich geändert werden, wobei diese Klausel wiederum nur schriftlich abbedungen werden kann. Unsere Vertreter haben keine Vollmacht zu mündlicher Vertragsänderung.
- h) **Erfüllungsort ist Hamburg, Gerichtsstand ist Hamburg.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Veröffentlichung digitaler Anzeigenvorlagen

Ziffer 1

- (1) Eine digitale Anzeigenunterlage ist gegeben, wenn die Datei vom Auftraggeber als elektronischer Datenträger an den Verlag übergeben oder elektronisch übermittelt wird.
- (2) Für den der Anzeigendatei zu Grunde liegenden Anzeigenvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages unverändert fort, werden jedoch bzgl. der Beschaffenheit und den Anforderungen an die Weiterverarbeitbarkeit durch diese Besonderen Geschäftsbedingungen ergänzt.
- (3) Bedient sich der Auftraggeber bezüglich der Weitergabe der digitalen Anzeigenunterlage bzw. der Verlag zu deren Empfang eines Dritten, so bleiben Auftraggeber und/oder der Verlag Verpflichtete aus diesen Besonderen Geschäftsbedingungen.

Ziffer 2

- (1) Der Verlag nimmt die digitale Anzeigenunterlage nur an, wenn diese den vom Verlag herausgegebenen »Richtlinien für digitale Anzeigen« bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Richtlinien sind beim Verlag/der Anzeigenabteilung anzufordern, bzw. sind hier veröffentlicht.
- (2) Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenverträge, die digitale Anzeigenunterlagen beinhalten, abzulehnen, sofern deren Beschaffenheit nicht diesen Besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere Ziffer 2 Nr. 1, entspricht.
- (3) Entsprechen die digitalen Unterlagen nicht den Richtlinien des Verlages können Nachfolgekosten für »Umspeichern und Umsichern« entstehen.

Ziffer 3

- (1) Für die rechtzeitige und einwandfreie Übergabe der Anzeigenunterlage ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Fehlerhaft übergebene digitale Anzeigenunterlagen bzw. beschädigte Datenträger gehen ebenso zu Lasten des Auftraggebers wie der Ausfall des Übertragungsweges, wenn es nicht die Schuld des Verlages ist (Stromausfall etc.).
- (3) Bezüglich der Übergabe von digitalen Anzeigenunterlagen durch den Auftraggeber ist der Verlag von jeglicher Haftung und Gewährleistung frei.
- (4) Der Auftraggeber ist beweispflichtig, dass er im Falle der Datenfernübertragung die digitale Anzeigenunterlage ordnungsgemäß an den Verlag übermittelt hat und diesen rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat.

Ziffer 4

- (1) Ist für den Verlag im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit/-weise erkennbar, dass eine digitale Anzeigenunterlage fehlerhaft übergeben wurde und lässt sich dennoch der Auftraggeber ermitteln, so fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
- (2) Ist (sind) die nachfolgende(n) Übergabe(n) wiederum erkennbar fehlerhaft, so ist der Verlag nicht verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber erneut Ersatz anzufordern.
- (3) Der Verlag ist nicht verpflichtet, digitale Anzeigenunterlagen, die nicht diesen Besonderen Geschäftsbedingungen, insbes. Ziffer 2 Nr. 1 entsprechen, in eine veröffentlichungsfähige Form zu bringen. Er ist jedoch – auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber – dazu berechtigt, insbesondere wenn aus terminlichen Gründen keine ordnungsgemäßen Druckunterlagen gemäß Ziffer 2 Nr. 1 vom Auftraggeber (oder seinem beauftragten Dritten) rechtzeitig zu besorgen sind.

Ziffer 5

Die vom Verlag eröffnete Möglichkeit, digitale Anzeigenunterlagen auf seinem Rechner zu hinterlegen, bedeutet nicht zwangsläufig die Annahme des Anzeigenvertrags durch den Verlag.

Ziffer 6

Der Auftraggeber sichert dem Verlag zu, im Besitz aller Rechte bzgl. der digitalen Anzeigenübernahme (inkl. der verwandten Schriften und Bilder) zu sein. Insoweit stellt der Auftraggeber den Verlag von Ansprüchen Dritter frei.

Ziffer 7

- (1) Der Auftraggeber (bzw. ein vom ihm eingeschalteter Dritter) ist verpflichtet, die digitale Anzeigenunterlage bis zum Abschluss des Anzeigenvertrages auf seinem Rechner zu speichern. Der Verlag ist – gegebenenfalls gegen Kostenerstattung – befugt, vom Auftraggeber die Übermittlung einer Kopie der abgespeicherten digitalen Anzeigenunterlagen zu verlangen. Ist dem Verlag dieser Rückgriff verwehrt, weil der Auftraggeber die Speicherung der digitalen Anzeigenunterlage unterlassen hat, und ist dem Verlag ein Zugriff auf die digitale Anzeigenunterlage unmöglich geworden, stehen dem Auftraggeber keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verlag zu.
- (2) Der Verlag ist – sofern nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind – nicht verpflichtet, digitale Anzeigenunterlagen über den Abschluss des Anzeigenvertrages hinaus zu speichern bzw. Datenträger, auf denen die digitale Anzeigenunterlage gespeichert ist, an den Auftraggeber zurückzugeben.

Ziffer 8

- (1) Dem Auftraggeber übersandte Papierabzüge oder E-Mails digital übergebener Anzeigenunterlagen (Korrekturabzüge) sind aufgrund der gegebenen technischen Bedingungen nicht immer in der Lage, die Qualität der zu veröffentlichenden Anzeige in jeder Einzelheit exakt wiederzugeben.
- (2) Einen Anspruch auf Übersendung von Korrekturabzügen digital übermittelter Anzeigenunterlagen hat der Auftraggeber nur, wenn dies mit dem Verlag gesondert schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für Vorabproofs (Prüfdruck) von digital übermittelten Anzeigen.

Ziffer 9

Ist die digitale Anzeigenunterlage bzw. ihr elektronischer Übergabevorgang mit Viren behaftet, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Verlag den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ziffer 10

- (1) Der Verlag ist berechtigt, die Besonderen Geschäftsbedingungen für digitale Anzeigenunterlagen jederzeit zu ändern. Die abgeänderten Besonderen Geschäftsbedingungen werden zwei Monate nach Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber wirksam.
- (2) Soweit in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen auf die Schriftform Bezug genommen wird, ist auch die elektronische Schriftform zulässig.